

Statuten

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen **suisse melio**, Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung (nachfolgend: Vereinigung) wird ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB gegründet.¹

Art. 2 Zweck

Die Vereinigung erstrebt die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Strukturverbesserungen, der Agrarkredite und der sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten durch:

- a) Förderung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches auf diesen Gebieten;
- b) Unterstützung des Wissensfortschrittes mittels Prüfung fachlicher, administrativer und finanzieller Fragen;
- c) Förderung von direkten und regelmässigen Kontakten unter den Mitgliedern;
- d) Vertretung ihrer Interessen bei Behörden, in der Öffentlichkeit und bei den Hochschulen.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Mitglieder der Vereinigung sind die Kantone und der Bund, vertreten durch die Institutionen und Organe, welche mit der Gewährung von Finanzhilfen für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen sowie dem Vollzug der Sozialen Begleitmassnahmen (Titel 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft) beauftragt sind und die vorliegenden Statuten angenommen haben.

²Die Vereinigung kann die Aufnahme weiterer Mitglieder beschliessen.

Art. 4 Sitz

Der Sitz der Vereinigung ist der Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 5 Dauer

Die Dauer der Vereinigung ist unbefristet.

¹ Neue Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. September 2008 in Näfels, per sofort in Kraft gesetzt (Namensänderung)

Art. 6 Mittel

Die finanziellen Mittel der Vereinigung stammen namentlich aus

- a) jährlichen Mitgliederbeiträgen: Pro Kanton oder anderem Mitglied (Art. 3 Abs. 2) max. Fr. 2'000, Bund max. Fr. 5'000;
- b) freiwilligen Beitragszahlungen der Mitglieder;
- c) eventuellen Spenden.

Kapitel II – Organe der Vereinigung

Art. 7 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

A. Mitgliederversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

¹Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Vereinigung zusammen.

²Jeder Kanton oder Halbkanton sowie der Bund verfügen über je zwei Stimmen, die über einen einzigen Delegierten abgegeben werden können.

³Die übrigen in Art. 3 Abs. 2 genannten Mitglieder verfügen über je eine Stimme.

Art. 9 Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung wird mit schriftlicher Einladung an jedes Mitglied mindestens 20 Tage vor dem festgelegten Datum einberufen.

²Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Weitere Versammlungen können aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder auf Gesuch der Revisoren stattfinden.

Art. 10 Beschlussfassung

¹Die rechtmässig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

²Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

³Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Vorbehalten bleibt Artikel 18.

Art. 11 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der Vereinigung. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Wahl des Präsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und der anderen Mitglieder des Vorstandes unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der mit der Gewährung von Finanzhilfen für Strukturverbesserungen resp. von sozialen Begleitmassnahmen beauftragten Dienste und Institutionen sowie der Sprachregionen;
- c) Wahl der beiden Revisoren;
- d) Ernennung von ständigen Kommissionen oder Ad-hoc-Kommissionen, grundsätzlich aus ihrem Kreis, zur Prüfung besonderer Fragen im Zusammenhang mit dem ländlichen Tiefbau, landwirtschaftlichen Gebäuden, Agrarkrediten und sozialen Begleitmassnahmen;
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- f) Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung;
- g) Erlass von Reglementen betreffend die Organisation der Vereinigung;
- h) Änderung der Statuten und Auflösung der Vereinigung.

B. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Er wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder können zwei Mal, der Präsidenten kann ein Mal wieder gewählt werden.²

Art. 13 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten mittels schriftlicher Einladung an jedes Mitglied mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Datum einberufen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

Art. 14 Beschlussfassung

¹Der rechtmässig einberufene Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

²Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

² Neue Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. August 2007 in Herisau, per sofort in Kraft gesetzt.

Art. 15 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Leitung und Verwaltung der Vereinigung;
- b) Ernennung des Vizepräsidenten;
- c) Vertretung der Vereinigung gegenüber Dritten und Eingehen von Verpflichtungen durch Kollektivunterschrift zu Zweien des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des Kassiers.
- d) Vorbereitung der Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 16 Wahl

Die zwei Revisoren werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und sind ein Mal wieder wählbar.

Art. 17 Aufgaben

Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht mit Antrag.

Kapitel III – Schlussbestimmungen

Art. 18 Änderung der Statuten und Auflösung

Beschlüsse über die Änderung der Statuten, die Auflösung der Vereinigung und die Verwendung eines allfälligen Vermögens bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 19 Inkrafttreten

¹Die vorliegenden Statuten wurden verabschiedet an den Mitgliederversammlungen

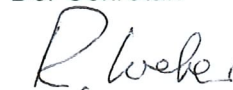
- a. der Vereinigung der landwirtschaftlichen Kreditkassen der Schweiz (VLKS) vom 13.06.2002 in Unterägeri;
- b. der Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen (KAfM) vom 29. August 2002 in Genf.

²Sie treten auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident:


Aurelio Casanova

Der Sekretär:


René Weber